

1465

6. September 1978

3003 Bern, den 18. August 1978

Nicht für die Presse

Aenderung des Reglementes des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes vom 24. November 1967

Politisches Departement. Antrag vom 18. August 1978 (Beilage)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 30. August 1978
 (Zustimmung)

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 29. August 1978
 (Zustimmung)

Bundeskanzlei. Mitbericht vom 30. August 1978 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Aenderungen des Reglementes des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes werden genehmigt.
2. Das revidierte Reglement wird auf den 1. Januar 1979 in Kraft gesetzt.

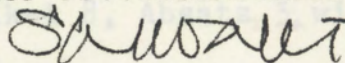
Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EPD 10 zum Vollzug
- JPD 3 zur Kenntnis
- FZD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:



a.151.21.- LT/pj

3003 Bern, den 18. August 1978

Nicht für die PresseAusgeteiltAn den Bundesrat

Aenderung des Reglementes des schweizerischen
diplomatischen und konsularischen Dienstes
vom 24. November 1967

Das Politische Departement schlägt dem Bundesrat im Anschluss an die Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Florian" in ihrem Bericht vom März 1975 verschiedene Aenderungen des Reglementes des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes vom 24. November 1967 gemäss Beilage vor.

Diese Aenderungen lassen sich in der Hauptsache in drei Gruppen unterscheiden.

1. Gemäss dem zu revidierenden Artikel 5, Absatz 1 und 4, soll anstelle des Gesamtbundesrates das Politische Departement die Ernennung von Honorarpostenchefs vornehmen, wie dies auch für die Berufsvertreter vorgesehen ist. Neben einer Gleichziehung mit der Praxis für die Ernennung des Karrierepersonals erfolgt damit gleichzeitig eine erwünschte Entlastung des Bundesrates. Artikel 8, Absatz 3, wird lediglich sprachlich an Artikel 5 angepasst.

2. Die Artikel 11, Absatz 1 und 3, und Artikel 12 beinhalten eine Neuregelung des Immatrikulationswesens der Auslandschweizer. Durch die Ausdehnung der Anmeldefrist für die zivile Immatrikulation von 6 auf 12 Monaten und die Einführung des Wohnsitzbegriffes statt des

bisher geltenden Aufenthaltsbegriffes wird eine Vereinfachung und Arbeitsentlastung herbeigeführt.

3. In dritter Linie wird in Artikel 14 die Exmatrikulation neu eingeführt und umschrieben. Dies wird es den Vertretungen erlauben, die Exmatrikulation inskünftig nach einheitlichen Kriterien vorzunehmen und die Matrikelregister zu bereinigen.

Gleichzeitig mit dem Erlass des revidierten Konsularreglementes wird das Politische Departement eine neue Weisung für die Durchführung des geänderten Konsularreglementes erlassen.

Das Politische Departement beehrt sich, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n

er möge beschliessen:

1. Die Aenderungen des Reglementes des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes gemäss Beilage werden genehmigt;
2. Das revidierte Reglement wird auf den 1. Januar 1979 in Kraft gesetzt.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilage

Pierre Aubert

Zum Mitbericht:

- Justiz- und Polizeidepartement

Protokollauszug an: das Eidgenössische Politische Departement
(in 10 Exemplaren) zum Vollzug

zur Kenntnisnahme an die übrigen Departemente